

Stadt oder Dorf.

Halle i. W., 28. Jan. 1930.

Es gibt in Westfalen eine ganze Anzahl kleiner Städte, die nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden, die aber seit Jahrhunderten

die Bezeichnung Stadt

führen, welche ihnen meist nachweislich durch die früheren Landesherren verliehen worden ist. Hierzu zählen Halle, Bersmold, Werther, Borgholzhausen, Enger, Pr. Oldendorf, Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg, Delbrück, Rietberg, Dringenberg, Börden, Gehrden und Willebadessen in unserem Regierungsbezirk.

Diese Städte sind schon öfter mannhaft und einig für die Erhaltung ihrer historischen, wohl erworbenen Rechte eingetreten, und es hatte fast den Anschein, als ob es ihnen gelingen sollte, ihre Rechte zu wahren. Neuerdings hat nun das Oberverwaltungsgericht in Berlin in einem Einzelfall hinsichtlich einer

westfälischen Titularstadt

ein Urteil ergehen lassen, in dem diesen Städten zwar der Name Stadt zuerkannt wird, ihnen aber die Bezeichnung Stadtvorsteher bzw. Stadtverordnetenversammlung aberkannt wird. Sie sollen sich fortan Gemeindevorsteher und Gemeindevertretung nennen, weil nur diese Amtsbezeichnungen nach der Landgemeindeordnung zugelassen seien. Das hat die Vertreter dieser Städte erneut auf den Plan gerufen.

Am Mittwoch fand nun in Herford eine

Versammlung der Titularstädte

statt, an der aus dem Kreise Halle die Bürgermeister Kettmann (Bersmold), Müller (Borgholzhausen) und Ostrop (Werther) sowie der Stadtgemeinde-Vorsteher Witte (Halle i. W.) teilnahmen. In der Zusammenkunft hielt Bürgermeister Hohmeyer (Pr. Oldendorf) über diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ein Referat, an das sich eine lebhafteste Aussprache anschloß. Sämtliche Anwesenden traten mit vollem Nachdruck dafür ein, daß die Titularstädte ihre wohl erworbenen Rechte nicht kampflos aufzugeben gewillt sind. Allgemein wurde anerkannt, daß

das Recht der Titularstädte

kein inhaltloses Leeres sei, für welches mancher Außenstehende es ansehe. Für die Bürger dieser Städte hat die Sache ein anderes Gesicht. Für die Titularstädte bedeuten die alten Rechte nicht nur eine Erinnerung an die Vergangenheit, sondern ihre Bürger freuen sich auch an der städtischen Entwicklung, und die alten

wohl erworbenen Bezeichnungen

tragen dazu bei, den Sinn der Bürger für das Gedeihen ihres Gemeinwesens zu stärken. Das sind Inponderabilien, die man selbst in der jetzigen Zeit nicht unterschätzen soll. Die Titularstädte würden eine Gegnerschaft verstehen, wenn durch ihr Vorgehen diesem Gemeinwesen Ausgaben entstünden. Aber das ist ja doch nicht der Fall. Daher soll man ihnen auch die wohl erworbenen Rechte lassen, denn wohl erworbene Rechte sind es, die durch Rechtsgutachten von Autoritäten belegt werden können.

Es kam dann folgende

EntschlieÙung

zur Annahme:

„Nach dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 30. 10. 1928 haben die Titularstädte, d. s.

a) diejenigen nach der Landgemeindeordnung verwalteten Orte, die früher im Provinziallandtage im Stände der Städte vertreten waren;

b) diejenigen nach der Landgemeindeordnung verwalteten Orte, denen vor Inkrafttreten der Landgemeindeordnung die Stadteigenschaft verliehen worden ist, oder die diese seit unbordenklichen Zeiten mit Wissen und ohne Widerspruch der Behörden besessen haben und denen sie noch beim Inkrafttreten der Landgemeindeordnung zustand,

wohl das Recht, sich als Stadt bezeichnen zu dürfen, die Amtsbezeichnung ihrer Vorsteher als Stadtvorsteher und ihrer Vertretungen als Stadtverordnetenversammlungen oder Stadt-Vertretungen, die man aus der Bezeichnung Stadt als selbstverständlich ableitet, ist ihnen aberkannt worden. Sie empfinden das als eine Zurücksetzung dieser Städte und erblicken darin einen bedauerlichen Mangel an historischem Sinn. Die genannten Orte führen sämtlich seit Jahrhunderten — einige seit 8 und 9 Jahrhunderten — die Bezeichnung Stadt und blicken auf eine reiche historische Vergangenheit zurück. Sie weisen sämtlich städtischen Charakter auf, sowohl nach Bauart als auch Beschäftigungsart ihrer Bewohner. Sie sind kleine Zentren des Verkehrs für die Landstriche, in denen sie liegen. Landstraßen laufen in ihnen zusammen und ihre Bahnhöfe haben lebhaften Güter- und Personenverkehr. Die meisten haben neben voll ausgebauten Volksschulen noch höhere Schulen usw. Es herrscht in ihnen ein lebhaftes kommunales Leben, das sich in den mannigfachen kommunalen Einrichtungen — es seien nur Schulen, Sparkassen, Gas- und Elektrizitätswerk genannt — widerspiegelt. Ihre Bewohner freuen sich an dieser städtischen Entwicklung und die Bezeichnung der Orte als Stadt trägt dazu bei, den Sinn der Bürger für ihr Gedeihen zu stärken und zu fördern. Ihre Einwohner haben daher das dringende Verlangen auf Beibehaltung des historisch gewordenen Namens Stadt, Stadtvorsteher und Stadtverordnetenversammlung, wodurch ihnen keinerlei Mehrkosten entstehen. Sie legen durch ihre versammelten gesetzlichen Vertreter gegen die Aberkennung ihrer wohl erworbenen Rechte Verwahrung ein und beantragen eine Änderung der Landgemeindeordnung für Westfalen des Inhalts, daß die Titularstädte, welche schon vor der Landgemeindeordnung von 1841 sich als Stadt bezeichnen durften, diese Bezeichnung behalten und befugt sind, ihren Vorsteher „Stadtvorsteher“ und ihre Vertretung „Stadtverordnetenversammlung“ nennen zu dürfen. Sie beantragen ferner eine weitere Änderung der Landgemeindeordnung des Inhalts, daß den genannten Städten auf Antrag durch Beschluß des Staatsministeriums die vollen Stadtrechte wiederzuerleihen sind, wobei aus Gründen der Sparsamkeit ihr Verbleiben im Amtsverbande anzustreben ist.“

Diese EntschlieÙung soll den zuständigen Instanzen: Provinziallandtag Münster, Preussischer Landtag Berlin, Landkreistag, Westfälischer Städtebund, Landgemeindetag West, Bezirkslandgemeindetag Münster und den Landtagsabgeordneten zugeleitet werden. Außerdem sind die Titularstädte in den übrigen Regierungsbezirken Westfalens zu veranlassen, sich dem anzuschließen.